jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v, 4Ob134/99f, 8Ob110/02p, 6Ob116/05k, 9Ob38/16b, 1Ob235/16i, 7Ob218/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ABGB §1299 C
ABGB §1299 G
KO §81 Abs3
KO §81 Abs4

Rechtssatz

Beim Sorgfaltsmaßstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter - hier aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte - gewöhnlich vorauszusetzen sind. Der Masseverwalter hat etwa dann nicht für eine nach Wahrscheinlichkeitskriterien schließlich fehlerhafte Fortführungsprognose einzustehen, wenn eine solche bei nachträglicher Einschätzung nur aufgrund spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten eines anderen Berufsstands vermeidbar, aber dennoch kein Vorgehen gemäß § 81 Abs 4 KO geboten gewesen wäre, weil die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten der Unternehmensfortführung nach dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Erkenntnishorizont keine besonderen Schwierigkeiten aufwarf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v
  Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v
  Veröff: SZ 69/170
- 4 Ob 134/99f
  Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 134/99f
  Ähnlich
- 8 Ob 110/02p
  Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p
  nur: Beim Sorgfaltsmaßstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter gewöhnlich vorauszusetzen sind. (T1); Beisatz: Den belangten Masseverwalter trifft die Beweislast nach §1298 ABGB. Ihm obliegt es zu beweisen, dass er die nach§1299 ABGB geforderte objektive Sorgfalt bei der Führung seines Amtes, hier bei der Unternehmungsschließung, eingehalten hat. (T2)
- 6 Ob 116/05k
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k
  Auch; nur T1; Beis ähnlich T2; Veröff: SZ 2006/180
- 9 Ob 38/16b
  Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Haftung des Insolvenzverwalters für den der Masse durch den nachteiligen Vergleichsabschluss verursachten Fehlbetrag. (T3)
- 1 Ob 235/16i
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 235/16i
  Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 218/17k
  Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 218/17k
  Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at